

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 28/74

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

des Herrn Angelo S [REDACTED], M [REDACTED] (Italien),

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Ing. A. [REDACTED],
Dr.-Ing. H. [REDACTED], Dr.-Ing.
W. [REDACTED] M [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

die Firma B [REDACTED] B.V., A [REDACTED] (Niederlande),

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Phys.
Dr. W. [REDACTED], Dipl.-Ing. Dr.-Ing.
[REDACTED], Dipl.-Ing. [REDACTED],
Dipl.-Phys. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Ballhaus und die Richter Dr. Bruchhausen, Ochmann, Dr. Hesse und Brodeßer

beschlossen:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, werden die Kosten dem Beklagten auferlegt.

G r ü n d e

Diese Entscheidung durfte nach § 42 f Abs. 3 Satz 3 PatG ohne mündliche Verhandlung ergehen.

In sinngemäßer Anwendung von § 91 a ZPO war es nach dem Sach- und Streitstand billig, dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Das Bundespatentgericht und der im Berufungszug mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens beauftragte gerichtliche Sachverständige haben übereinstimmend festgestellt, daß die im Patentanspruch 1 unter Schutz gestellte Erfindung neuheitsschädlich vorbeschrieben war, und daß es sowohl für die im Patentanspruch 2 als auch in den vom Beklagten vorgeschlagenen anderen Anspruchsfassungen beschriebenen Lösungen der Aufgabe keines erfinderrischen Bemühens bedurfte. Die Berufung hatte somit im Zeitpunkt der Abgabe der Erledigungserklärungen keine hin-

- 3 -

**reichende Aussicht auf Erfolg. Durchgreifende Tatsachen
oder Gesichtspunkte hat sie nicht vorgetragen.**

Ballhaus

Bruchhausen

Ochmann

Hesse

Brodeßer

